

## **2. Änderungssatzung vom --.--. 2014 zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] sowie der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (GVBl. I S. 3786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am --.--.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2010 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird „der ersten Woche“ gestrichen und durch „den ersten zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wochenmarkt beginnt und endet zu folgenden Zeiten:

Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Sonnabend, März bis November von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.“

2. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Auf Antrag können auch andere Waren zugelassen werden. Der Antrag ist vor der Zulassung zum Markt bei der Marktaufsicht zu stellen.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht in der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht bis zum Beginn des Wochenmarktes weitere Standplätze zuweisen.“

4. Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stroh“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden „und der Nachlieferung sowie Rollstuhlfahrer und Kinderwagen“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin